



LANDESRAT
Mag. Ewald STADLER

3109 ST. PÖLTEN, 4. Mai 2001
LANDHAUSPLATZ 1
TEL.: 02742 / 9005 - 13700
FAX: 02742 / 9005 - 13750
Ze / AZ : Ltg. 740/A-5/144

An den Präsidenten des
Landtages von Niederösterreich
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 04.05.2001

zu Ltg.-**740/A-5/144-**

2001

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Dkfm. Edwin Rambossek, Ltg. 740/A-5/144 betreffend „Marktgemeinde Pitten, Schwarzbau auf Liegenschaft Nr. 23/2, KG Sautern“ vom 27. April 2001 beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ist es zulässig, eine Baubewilligung zu erteilen, wenn die antragsgegenständliche Liegenschaft als Grünland gewidmet ist?

Gemäß § 20 NÖ Bauordnung 1996 hat die Baubehörde bei Anträgen auf Baubewilligung zu prüfen, ob dem Bauvorhaben die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungs- und Nutzungsart des Baugrundstückes entgegensteht. Ist dies der Fall, darf eine Baubewilligung nicht erteilt werden.

Für nach § 15 leg.cit. bloß anzeigepflichtige Vorhaben gilt, daß, wenn das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 widerspricht, die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen hat.

Im Grünland ist die Erteilung von Baubewilligungen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bestehen beispielsweise für erhaltenswerte Bauten im Grünland.

Zu Frage 2:

Wurde die Gemeinde Pitten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung auf die Raumordnungsproblematik in Bezug auf die NÖ Bauordnung hingewiesen?

Im anfragegegenständlichen Fall wurde die Marktgemeinde Pitten davon in Kenntnis gesetzt, daß die Liegenschaft Nr. 23/3, KG Sautern im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Grünland gewidmet und sich laut Gefahrenzonenplanung innerhalb des Hochwasserabflußbereiches der Pitten befindet. Dieser Sachverhalt wurde am 5. Juni 2000 im Gemeindeamt Pitten von Sachverständigen des Amtes der NÖ

Landesregierung festgehalten und von den anwesenden Gemeindevertretern zur Kenntnis genommen. Daß diese Liegenschaft nicht als Bauland gewidmet werden darf, wurde dem Bürgermeister der Marktgemeinde Pitten am 29. Juni 2000 von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung schriftlich mitgeteilt.

Ungeachtet dessen wurde im Juli 2000 um die Errichtung eines Einfamilienhauses mit anschließendem Gebäude für eine Tierarztpraxis auf dem anfragegegenständlichen Grundstück angesucht. Im August 2000 wurde dieses Ansuchen mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pitten vom 9. August 2000 bewilligt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Erachten Sie die Vorgehensweise des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pitten für gesetzeskonform?

Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen?

Die Vorgehensweise des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pitten ist nicht als gesetzeskonform zu qualifizieren.

Die Erteilung einer Baubewilligung für ein auf dieser Liegenschaft geplantes Vorhaben begründet nach Ansicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung den Verdacht der Begehung des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 StGB, da die Baubehörde nachweisbar wissentlich, entgegen dem geltenden Flächenwidmungsplan und damit in Übertretung der einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 den Bauwerbern eine Baubewilligung erteilt hat, diese damit begünstigt hat und das Land Niederösterreich bzw. die Marktgemeinde Pitten in deren Interesse auf Einhaltung der oben angeführten landesrechtlichen Vorschriften verletzt hat.

Ich habe daher die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung angewiesen, diesen Sachverhalt der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

Mag. Ewald Stadler
Landesrat